

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A4 Kanton Zug

vom 2. März 2009

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A4 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 94.275 bis km 96.340: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A4 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- von km 96.650 bis km 96.250: 100 km/h
- von km 96.250 bis km 94.400: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A4 in Fahrtrichtung Luzern
von km 94.450 bis km 96.340.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A4 in Fahrtrichtung Zürich
von km 96.000 bis km 94.400.

III

Die Verkehrsbehinderung dauert vom 6. April 2009 bis Ende September 2009.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

2. März 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger